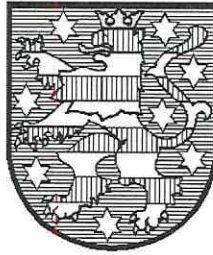


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der Frau
2. des Kind
3. des Kind
4. des Kind

zu 2 bis 4
gesetzlich
Anschrif

- Kläger -

zu 1 bis 4 Prozessbevollm.:
Rechtsanwältin Iványi,
Yorckstraße 26, 10965 Berlin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrecht

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin ■■■ als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **21. Juni 2022** für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin zu 1) und der Klägerin zu 2) die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.
2. Die Beklagte verpflichtet, dem Kläger zu 3) subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen.
3. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. November 2019 wird aufgehoben, soweit er Ziffer 1 und 2 des Tenors entgegensteht.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens haben die Kläger 1/4 und die Beklagte 3/4 zu tragen.
6. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich mit ihrer Klage gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF) und die darin angeordnete Abschiebung in den Irak.

Die [REDACTED] in Sulaymanya/Irak geborene Klägerin zu 1) ist irakische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit sunnitischen Glaubens. Sie ist die Mutter der im Jahr [REDACTED] in Erbil/Irak geborenen Klägerin zu 2) sowie der im Jahr [REDACTED] in Erbil/Irak geborenen Kläger zu 3) und zu 4). Diese sind ebenfalls irakische Staatsangehörige kurdischer Volks- und muslimischer Religionszugehörigkeit.

Eigenen Angaben zufolge verließen sie den Irak erstmalig am [REDACTED] und reisten unter anderem über die Türkei [REDACTED] [REDACTED] 2019 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 04. Februar 2019 stellten sie in Deutschland einen Asylantrag.

In ihrer Anhörung vor dem BAMF am 08. Februar 2019 bezog sich die Klägerin zu 1) für sich und stellvertretend für die übrigen Kläger im Wesentlichen auf die Angaben ihres damaligen Ehemannes bei dessen Anhörung am gleichen Tag. Ihr Ehemann sei Mitglied der Perschmerger und der PDK-Partei gewesen. Er sei Angehöriger des Militärs und in diesem Zusammenhang habe es erhebliche Probleme gegeben. Er sei schließlich in das Visier der Terrormiliz „Islamischer Staat“ – IS geraten. Diese hätten ihn sowie die ganze Familie verfolgt und bedroht. Schließlich sei ein versuchter Mordanschlag auf den Kläger zu 3) erfolgt, sodass sie schließlich gezwungen gewesen seien, das Land zu verlassen.

Nachdem der Ehemann der Klägerin zu 1) seinen Asylantrag mit Schriftsatz vom 10. Oktober 2019 zurückgenommen hatte, erkannte das BAMF mit Bescheid vom 20. November 2019 (Az.: ■■■■■-438), zugestellt am 04. Dezember 2019, bezüglich der hiesigen Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1) und lehnte den Antrag auf Asylerkennung ab (Ziffer 2). Ein subsidiärer Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Ziffer 3). Darüber hinaus stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 4) und drohte den Klägern für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von dreißig Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung die Abschiebung in den Irak oder in einen anderen aufnahmebereiten oder zur Rückübernahme verpflichteten Staat an (Ziffer 5). Zudem ordnete es ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG an und befristete dieses auf dreißig Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6).

Zur Begründung des Bescheides führte das BAMF im Wesentlichen aus, dass durch die Rückkehr des Ehemannes der Klägerin zu 1) bzw. des Vaters der Kläger zu 2), zu 3) und zu 4) davon ausgegangen werden müsse, dass eine Verfolgung im Heimatland nicht mehr beachtlich wahrscheinlich sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung des angefochtenen Bescheids verwiesen.

Die Kläger haben am 16. Dezember 2019 gegen den streitgegenständlichen Bescheid des BAMF über ihren Prozessbevollmächtigten Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen erhoben. Das Verwaltungsgericht Meiningen hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 13. Januar 2020 an das hiesige Gericht verwiesen.

Zur Begründung tragen sie vor, dass der damalige Ehemann der Klägerin zu 1) die Familie unter Druck gesetzt habe. Er sei stets gewalttätig ihnen gegenüber gewesen und habe sie bedroht. Aus diesem Grund sei es nicht möglich gewesen, bereits im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt vorzutragen, dass im Irak Verfolgung durch den Ehemann und dessen Familie drohen würde. Insbesondere weil die Klägerin zu 1) nunmehr geschieden und neuverheiratet sei, würde sie in ihrer Heimat als Schande angesehen werden. Es drohe ihr und ihrer Familie ein sog. Ehrenmord. Sie selbst sei damals zwangsverheiratet wurden. Dies drohe auch der Klägerin zu 2) bei ihrer Rückkehr. Die Familie kann dort nicht in Sicherheit leben, insbesondere weil aktiv nach ihnen gesucht werde um Rache zu üben. Der Kläger zu 3) werde ebenfalls verfolgt und fernmündlich bedroht, weil er als Trauzeuge bei der zweiten Heirat seiner Mutter fungiert habe. Dies betrachte die Familie im Irak als Ehrverletzung und als Verstoß gegen die vorgeschriebenen Sitten. Wegen seines inakzeptablen Verhaltens sei er verstoßen und gelte quasi als vogelfrei.

In der mündlichen Verhandlung am 21. Juni 2022 haben die Kläger weitere Angaben zu ihrer Klage gemacht. Hinsichtlich der weiteren Ausführungen wird auf die Sitzungsniederschrift der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 2022 Bezug genommen.

Die Kläger beantragen,

1. den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. November 2019, zugestellt am 04. Dezember 2019, aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen
2. hilfsweise den Klägern subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zu gewähren,
3. höchst hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Beschluss vom 18. Februar 2022 den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte zum hiesigen Aktenzeichen (ein Band) und den Verwaltungsvorgang der Beklagten zu diesem Verfahren (Az.: ████████-438, eine Heftung mit 545 Blatt) sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen zur Lage im Irak (Stand: Mai 2022) Bezug genommen. Die Akten und Erkenntnisquellen sind allesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage hat teilweise Erfolg.

I.

Über den Rechtsstreit konnte trotz Ausbleiben eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 21. Juni 2022 entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – geladen worden ist.

II.

Die als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO erhobene Klage ist zulässig, insbesondere ist sie fristgerecht innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 74 Abs. 1 Halbs. 1 AsylG erhoben worden (§§ 57 VwGO i.V.m. §§ 222 ff. Zivilprozessordnung – ZPO – i.V.m. § 188 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB –). Die Klageerhebung beim Verwaltungsgericht Meiningen erfolgte auch firstwährend gemäß § 17b Abs. 1 Satz 2 Gerichtsverfahrensgesetz – GVG – i.V.m. § 173 Satz 1 VwGO.

III.

Die Klage ist auch begründet, soweit sie sich auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft für die Klägerin zu 1) und zu 2) und hinsichtlich des Klägers zu 3) auf die Feststellungen eines subsidiären Schutzstatus richtet. Insoweit verletzt der ablehnende Bescheid die anspruchsberechtigten Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Im Übrigen ist die Klage unbegründet und der angefochtene Bescheid rechtmäßig.

Die Klägerinnen zu 1) und zu 2) haben im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach §

3 Abs. 1 AsylG. Der Kläger zu 3) hat einen solchen Anspruch zwar nicht, jedoch auf Feststellung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG.

1. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 und 1 AsylG für die Klägerinnen zu 1) und zu 2) liegen vor.

Nach § 3 Abs. 4, Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a) AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn ein Ausländer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, ohne dass ein in § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 AsylG genannter Ausschlussstatbestand einschlägig ist.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG kann als eine solche Verfolgung insbesondere die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gelten. Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind u.a. gemäß § 3c Nr. 1 und 2 AsylG der Staat und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, aber auch nichtstaatliche Akteure (Nr. 3), sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG), wobei es unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger (Akteur) zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Dabei ist ein gezielter Eingriff erforderlich, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, welche an die

die Handlung anknüpfen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009, Az.: 10 C 52.07, Rn. 22, 23 – zitiert nach juris; Bergmann in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, § 3a AsylG, Rn. 4 f.).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – EGMR – und erfordert die Prüfung, ob bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013, Az.: 10 C 23.12, Rn. 32 – zitiert nach juris) bzw. eine Rückkehr in den Herkunftsstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07. Februar 2008, Az.: 10 C 33.07 – zitiert nach juris).

Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie), nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften (vgl. BVerwG, Urteil vom 01. Juni 2011, Az.: 10 C 25.10, Rn. 21 f. – zitiert nach juris) die in einem inneren Zusammenhang mit der vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung stehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. November 2011, Az.: 10 B 32/11, Rn. 8 – zitiert nach juris). Insoweit gilt ebenfalls der einheitliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 01. Juni 2011, a.a.O., Rn. 22).

Es obliegt nach ständiger Rechtsprechung dem Asylsuchenden im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 86 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO, seine Gründe für eine ihm drohende Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen, das heißt unter genauer Angabe von Einzelheiten einen

in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass er bei verständiger Würdigung aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung zu befürchten hat. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. Oktober 2001, Az.: 1 B 24/01, Rn. 5 m.w.N.; Beschluss vom 26. Oktober 1989, Az.: 9 B 405.89 – beide zitiert nach juris), wobei für die richterliche Überzeugungsgewissheit nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO hinsichtlich der asylbegründenden Vorgänge im Herkunftsland aufgrund des üblicherweise vorhandenen Beweisnotstandes des Asylsuchenden die Glaubhaftmachung ausreicht.

Gemessen an diesen Maßstäben ist den Klägerinnen zu 1) und zu 2) im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Asylgesetz) die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

a) Das Gericht ist zunächst wegen den nachfolgenden Gründen davon überzeugt, dass den Klägerinnen zu 1) und zu 2) - aber auch dem Kläger zu 3) - bei einer Rückkehr in ihre Herkunftsregion mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erniedrigende Behandlung oder gar der Tod drohen.

Für Klägerin zu 1) begründet sich diese insbesondere durch ihre Stellung als von ihrem Mann geschiedene Frau. Die Kläger haben sowohl im Rahmen ihrer Anhörung vor dem BAMF als auch in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass der Stamm des Ehemannes der Klägerin zu 1) aber auch deren eigener Stamm beharrlich nach den Klägern sucht. Dabei schildert die Klägerin zu 1) anhaltende und ersthafte Bedrohungen ihr gegenüber sowie der Klägerin zu 2) und auch gegenüber dem Kläger zu 3). Diese Angaben fügen sich auch nahtlos in die unabhängigen Schilderungen der Klägerin zu 2) und des Klägers zu 3). Letzterer legte dar, dass ihm ebenfalls erhebliche Repressalien drohen wegen der Rolle als Trauzeuge, die er für seine Mutter eingenommen hatte. Der Klägerin zu 2) droht im Irak die Zwangsverheiratung. Die Klägerin zu 1) legte ferner dar, inwiefern ihr Ex-Ehemann die Scheidung als Ehrbeschmutzung sieht und sie dadurch nicht nur von seiner und ihrer Familie verstoßen wurde, sondern der Stamm die Ehrverletzung auch durch ihr gegenüber ausgeübte Gewalt kompensieren will. Die Klägerin zu 1) beruft sich für damit den Fall einer hypothetischen Rückkehr in den Irak im Wesentlichen auf ihr drohende Verfolgungshandlungen durch ihren früheren Ehemann und/oder ihre Familie

wegen Ehr- und Brauchtumsverletzungen (vgl. hierzu u.a. VG Oldenburg, Urteil vom 26. Januar 2022, Az.: 15 A 1885/21, m.w.N. – zitiert nach juris).

Gleiches gilt insofern für die Klägerin zu 2), welche mit ihrem Verbleib bei der Mutter und mit der Auslebung westlicher Gepflogenheiten (Ablegung des Kopftuches, erweiterte Schulbildung, Ablehnung einer Verheiratung in jungen Jahren, Verbleib bei der Mutter entgegen religiöser Vorschriften, vgl. zu letzterem insbesondere Auswärtiges Amt – AA – vom 02. März 2020, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, S. 15) ebenfalls nach Ansicht des Stammes die Ehre gekränkt hat. Die der Klägerin zu 2) bei einer Rückkehr in ihre Heimat drohende Zwangsverheiratung stellt für sich genommen auch eine asylrechtlich relevante Verfolgungshandlung gem. §§ 3, 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 6 AsylG dar (vgl. Kluth in: BeckOK Ausländerrecht, Stand: Januar 2022, AsylG § 4 Rn. 14 ff.).

Ebenfalls besteht die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer erniedrigenden Behandlung für den Kläger zu 3). Wegen seines Verstoßes gegen die traditionellen Normen durch die Stellung als Trauzeuge hat ihn der Stamm der Familie verstoßen. Durch den Verbleib bei seiner Mutter entgegen den statuierten Normen des Islams (s.o.) und das im höchsten Maße für seinen Vater inakzeptable Verhalten ist er ebenfalls als Ehrenloser gebrandmarkt. Er trägt logisch und detailreich vor, woher die gesamte Familie Kenntnis von seinen Handlungen hat und inwiefern ihm ebenfalls Gewalt und Angriffe drohen.

Für den Kläger zu 4) sind jedoch keine konkreten Anhaltspunkte für die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer erniedrigenden Behandlung und des drohenden Todes ersichtlich oder dargelegt. Sofern vorgebracht wird, dass der Vater des Kläger zu 4) sehr streng sei, fehlt es einer notwendigen Konkretisierung und der Vortrag bleibt zu pauschal. Das Gericht vermag nicht festzustellen, warum allein der Umstand, dass der Kläger zu 4) bei dem streng religiösen Stamm seines Vaters aufwachsen würde, diesen Anforderungen bereits genügen sollte. Weder hat der Kläger zu 4) eine tragende Rolle bei der Neuvermählung der Klägerin zu 1) – anders etwa der Kläger zu 3) – eingenommen, noch drohen ihm als männlicher Staatsangehöriger Repressalien, insbesondere in Anbetracht seines jungen Alters.

Das Gericht erachtet das Vorbringen der Kläger als glaubhaft und die Klägerin zu 1) bzw. die Klägerin zu 2) und den Kläger zu 3) für glaubwürdig. Im Rahmen ihres Vortrages stellten sich ihre Schilderungen als real erlebte Vorgänge dar, die von eigener Lebendigkeit und Detailreichtum geprägt waren. Ihre Angaben fügten sich schlüssig und nachvollziehbar ineinander. Auf

weiteres Nachfragen antworteten sie freimütig und ohne Zögern. Die Kläger zu 1) bis 3) berichteten ausführlich von der gegen sie gerichteten Bedrohungen und den erfolgten Angriffen. Sie legten ferner dar, wie die Verfolgungshandlungen bis jetzt grenzüberschreitend anhalten und die Familie im Irak immer noch nicht von Rachefantasien abgelassen hat. (Im Übrigen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2022 Bezug genommen.)

Die Ausführungen der Kläger decken sich schließlich auch mit den Informationen des Gerichts, die sich den vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen entnehmen lassen. Sowohl Männer als auch Frauen stehen unter Druck, sich an konservative Normen zu halten, was das persönliche Erscheinungsbild betrifft (vgl. AA vom 25. Oktober 2021, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, S. 142). Personen, die als nicht konform mit den lokalen sozialen und kulturellen Normen angesehen werden, weil sie ein „inakzeptables“ Verhalten an den Tag legen, sind Drohungen und Angriffen von Einzelpersonen aus der Gesellschaft sowie von Milizen ausgesetzt (vgl. AA vom 25. Oktober 2021, a.a.O.). Volksmobilisierungskräfte und Stammesmitglieder haben es auf Personen abgesehen, die Anzeichen für eine Abweichung von ihrer Auslegung der angezeigten Normen zeigen (vgl. AA vom 25. Oktober 2021, a.a.O.). Dies gilt im Besonderen für schiitische Klans. Gewalt gegen Kinder bleibt ebenfalls ein großes Problem (vgl. U.S. Department of State – Usdos – vom 30. März 2021, Iraq 2020 Human Rights Report, S. 2 ff.). Nach Angaben internationaler und nationaler NGOs nahm die geschlechtsspezifische Gewalt im häuslichen und öffentlichen Bereich zu. Im März 2021 schätzte eine internationale Frauenrechtsorganisation, dass die geschlechtsspezifische Gewalt während des Corona-Lockdowns im gesamten Irak um mindestens 75 Prozent zugenommen hat (vgl. Amnesty International – AI – Report vom 29. März 2022, Irak 2021).

b) Die drohende Verfolgung der Klägerin zu 1) und der Klägerin zu 2) knüpft auch an eines der abschließend aufgezählten flüchtlingsrechtlich relevanten Merkmale gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 AsylG an.

In Betracht kommt für die Klägerin zu 1) insoweit das Merkmal der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Danach gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft, § 3b Abs. 1 Nr. 4 letzter Halbsatz AsylG.

Die Klägerin zu 1) unterfällt zunächst nicht allein deswegen einer sozialen Gruppe, weil sie eine alleinlebende Frau ist. Die Einzelrichterin ist nicht der Auffassung, dass alleinstehende Frauen ohne schutzbereite männliche Familienangehörige im Irak per se bereits als eine soziale Gruppe im Sinne des § 3b Nr. 4 AsylG anzusehen sind, die von Verfolgungshandlungen bedroht ist (vgl. VG Münster, Urteil vom 02. Oktober 2018, Az.: 6a K 5132/16.A Rn. 36 ff.; VG Göttingen, Urteil vom 24. September 2020, Az.: 2 A 1001/17, Rn. 32 – beide zitiert nach juris) – jedenfalls nicht ohne das Hinzutreten besonderer Umstände. Dies ergibt sich aus folgenden rechtlichen Erwägungen:

Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 4 AsylG). Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen sind Frauen im Irak aber nicht generell und allein wegen ihres Geschlechts von Verfolgungshandlungen bedroht (vgl. VG Berlin, Urteil vom 15. Juli 2019, Az.: 5 K 393.18 A, Rn. 47 – zitiert nach juris). Sie sind zweifellos im Alltag einer Diskriminierung ausgesetzt, die ihre gleichberechtigte Teilnahme am politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben einschränkt. Sie werden selten in Entscheidungspositionen und einflussreiche Positionen ernannt. Die traditionelle Rollenverteilung in der Familie lässt weniger Möglichkeiten für Frauen, sich im Studium oder beruflich weiter zu entwickeln. Dies wird zum Teil aus der religiösen Tradition begründet, aber auch patriarchalische Strukturen sind weit verbreitet (vgl. AA vom 02. März 2020, a.a.O., S. 5, 14 f.). Diese beständigen Diskriminierungen von Frauen erreichen aber kein solches Ausmaß, dass sie die erforderliche Intensität von Verfolgungsmaßnahmen gegenüber einer ganzen Gruppe von Personen erreicht – jedenfalls nicht bei der Klägerin zu 1). Die Klägerin zu 1) ist erneut verheiratet mit einem irakischen Staatsangehörigen. Auch wenn dieser vorerst nicht mitreist, wird sie damit voraussichtlich nur sekundär als geschiedene Frau angesehen. Auch konnten im Rahmen der mündlichen Verhandlung keine solchen westlichen Prägungen festgestellt werden, wie bei der Klägerin zu 2). Zudem ist anzumerken, dass die weitergehenden Diskriminierungen nur einen Teil der Frauen im Irak treffen, nämlich solche ohne (männliche) familiäre Unterstützungsmöglichkeiten. Würde man die diese Frauen treffenden Diskriminierungen als Verfolgungshandlungen i.S.v. § 3a AsylG einordnen, so würden diese nicht „allein“ an das Geschlecht anknüpfen, wie es § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 4 AsylG verlangt. Sie knüpfen vielmehr „auch“ an das Geschlecht an (vgl. VG Göttingen, Urteil vom 24. September 2020, Az.: 2 A 1001/17,

Rn. 36 m.w.N). Darüber hinaus kann der Tatbestand einer sozialen Gruppe auch nur dann angenommen werden, wenn die zusätzliche Voraussetzung des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 lit. b AsylG vorliegt, wonach die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Unionsrecht steht dieser Auslegung nicht entgegen, da das nationale Recht damit über die Vorgabe des Art. 10 Abs. 1 lit. d Satz 4 RL 2011/95/EU, geschlechtsbezogene Aspekte (lediglich) zu berücksichtigen, hinausgeht (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22. August 2019, Az.: 5 LB 31/19, Rn. 59 – zitiert nach juris; VG Göttingen, Urteil vom 24. September 2020, a.a.O., Rn. 37 m.w.N.). Familien mit weiblichen Haushaltsvorständen ohne schutzbereite männliche Familienmitglieder werden nach hiesiger Auffassung nicht von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet und bilden keinen „gesellschaftlichen Fremdkörper“ (vgl. Bergmann in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, AsylG, § 3b Rn. 2). Das gesellschaftliche Klima im Irak ist gegenüber Geschiedenen nicht offen repressiv (vgl. AA vom 02. März 2020, a.a.O., S. 15). Etwa 10 % der irakischen Frauen sind Witwen, viele davon Alleinversorgerinnen ihrer Familien (vgl. AA vom 12. Januar 2019, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, S. 14). Ob eine Frau alleinlebend oder allein-erziehend ist, lässt sich von der sie umgebenden Gesellschaft nicht ohne weiteres feststellen. Beispielweise ist nicht sogleich erkennbar, ob eine Frau verwitwet oder geschieden ist oder ihr Ehemann zeitweise anderenorts, z.B. im Ausland, lebt. Insoweit ist die Situation alleinstehender Frauen eine andere als die der Frauen westlicher Prägung, für deren andere Lebenskultur unmittelbar Anhaltspunkte ins Auge fallen dürften.

Jedoch kann für die Klägerin zu 1) eine geschlechtsspezifische Verfolgung durch das Hinzutreten eines besonderen Umstandes festgestellt werden.

Als aus Sicht ihres früheren Ehemannes, ihrer Familienangehörigen sowie auch der Mehrheitsgesellschaft „entehrte“ bzw. „ehrlose“ Frau ist die Klägerin zu 1) Angehörige einer sozialen Gruppe i. S. d. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, bei der die Verfolgung allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 30. Juli 2021, Az.: 2 A 275/18, Rn. 36 m.w.N. – zitiert nach juris.). Dabei meint der Begriff „Geschlecht“ nicht die rein biologische Zuordnung, sondern stellt auf die durch gesellschaftlichen Regeln bestimmte soziale Rolle ab, die den Angehörigen des einen oder anderen Geschlechts zukommt. Frauen die sich nicht der von der für sie in ihrem Heimatland maßgeblichen Gesellschaft durch Tradition und gesellschaftliche Verhältnisse vorgezeichneten Diskriminierung und Entrechtung

unterwerfen, weisen eine hinreichend abgegrenzte Identität als Gruppenmitglieder im Verhältnis zu der sie umgebenden Gesellschaft im Sinne von Art. 10 Abs. 2d, 2. Spiegelstrich der Richtlinie 2011/95/EU auf (Richtlinie vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes; vgl. dazu VG Oldenburg, Urteil vom 26. Januar 2022, Az.: 15 A 1885/18, S. 6 ff. m.w.N. – zitiert nach juris). Der Begriff der „ehrlösen Frau“ ist im Irak mit klaren Zuschreibungen verbunden und in diese Kategorie können Frauen durch jedes denkbare nicht rollenkonforme Verhalten hineinrutschen – wie vorliegend die Klägerin zu 1). Insbesondere sind Frauen nicht wie Männer in der Lage, ihre „Ehre“ durch die Erfüllung traditioneller „männlicher“ Tugenden, wie Großzügigkeit, Gastfreundschaft, Selbstbewusstsein, Ehrlichkeit, Integrität, Schutz von Frauen und Schutz von Schwachen, wiederzuerlangen, da ihnen als bloßes „Objekt“ der „Ehrverletzung“ nur die passive Hinnahme von Bestrafungen bleibt (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 30. Juli 2021, Az.: 2 A 275/18, Rn. 56 – zitiert nach juris). Dieser Gruppe von „entehrten“ bzw. „ehrlösen“ Frauen ist die Klägerin zu 1) zugehörig, da sie durch die Trennung und Scheidung von ihrem früheren Ehemann, der nicht in die Scheidung eingewilligt hat und das Eingehen einer neuen, nicht erlaubten Ehe gegen die traditionell und patriarchisch geprägten Brauch und Wertevorstellungen verstößt. Der Klägerin zu 1) steht gegen die drohenden Angriffe ihres früheren Ehemanns auch kein Schutz durch die in § 3d Abs. 1 AsylG genannten Akteure zur Verfügung. Es ist schon fraglich, ob staatliche Institutionen wie Polizei und Justiz oder nichtstaatliche Akteure wie etwa führende Angehörige ihres eigenen Stammes der Barwari in der Lage wären, ihr ausreichenden Schutz zu bieten. Es gibt keine effektiven Unterkünfte für Frauen im Irak, und Frauen, die ihre Häuser aufgrund von Missbrauch verlassen, sind verletzlich und können am Ende in Gefängnissen Zuflucht suchen oder zur Prostitution greifen (vgl. VG Oldenburg vom 26. Januar 2022, a.a.O., S. 16 ff.). Unterkünfte im Irak sind sehr mangelhaft und werden von Freiwilligen betrieben. Da sich die meisten von ihnen in den Städten befinden, ist es für Landfrauen sehr schwierig, sie zu erreichen. Die Frauen, die dort wohnen, befinden sich in einer besonders verletzlichen Situation und haben oft kein männliches Unterstützungsnetzwerk. Auch haben Frauen aufgrund der diskriminierenden Haltung von Polizei- und Regierungsbeamten gegenüber Frauen und des mangelnden Bewusstseins für ihre Rechte besondere Schwierigkeiten beim Zugang zur Justiz (vgl. VG Oldenburg vom 26. Januar 2022, a.a.O., S. 16 ff.). Frauen sind in der Gesellschaft und nach dem Gesetz einer breiten Diskriminierung ausgesetzt; Ehe- und Scheidungsrecht tendieren dazu, Männer zu begünstigen. Häusliche Gewalt ist in der Autonomen

Region Kurdistan-Irak zwar strafbar. In einigen Fällen schickt die Polizei die Frau jedoch zurück zu ihrer Familie mit der Begründung, dass es sich um eine Familienangelegenheit handelt (vgl. VG Oldenburg vom 26. Januar 2022, a.a.O., S. 16 ff.). Außerdem besteht die Gefahr, dass die Frauen von Mitarbeitern der Polizeiwache belästigt und ihre Absichten in Frage gestellt werden. Die Rate der häuslichen Gewalt in Kurdistan hat in den letzten Jahren zugenommen und ist vor allem in den Stammesgebieten weit verbreitet (vgl. VG Oldenburg vom 26. Januar 2022, a.a.O., S. 16 ff. m.w.N.). Trotz der Einführung von Gesetzen zur Regelung von „Ehren“-Morden in der Region Kurdistan-Irak werden diese Quellen zufolge nicht wirksam umgesetzt (vgl. AA vom 25. Oktober 2021, a.a.O. S. 14; BFA vom 15. Oktober 2021, a.a.O. S. 121). Häusliche Gewalt vor Gericht zu bringen, gilt als schändlich, und es gibt eine weit verbreitete diskriminierende Einstellung der Richter gegenüber Frauen. In Bezug auf die Stammesjustiz sind Frauen wiederum besonders schutzbedürftig, und in Fällen, in denen es um die „Ehre“ geht, ist es wahrscheinlich, dass der Stamm die „Ehre“ der Familie mehr schützt als die des Einzelnen (vgl. VG Oldenburg vom 26. Januar 2022, a.a.O., S. 16 ff. m.w.N.).

Die für die Klägerin zu 1) getroffenen Feststellung hinsichtlich einer geschlechterspezifischen Verfolgung aufgrund der Zuschreibung des Merkmals „ehrenlose Frau“ lassen sich auch für die Klägerin zu 2) anführen, welchem sie durch den Entzug der konservativen religiösen Normen unterworfen wird.

Im Übrigen kann sich die Klägerin zu 2) zudem auf das Vorliegen eines Flüchtlingsmerkmals im Sinne der sozialen Gruppe berufen, da es sich hier um die Konstellation der alleinstehenden Frauen westlicher Prägung handelt (vgl. u.a. VG Stade, Urteil vom 23. Juli 2019, Az.: 2 A 19/17, Rn. 41 – zitiert nach juris).

Frauen, die sich der bestehenden rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Diskriminierung der Frauen im Irak aufgrund ihrer westlichen Prägung entgegenstellen, werden wegen ihrer deutlich abgegrenzten Identität von der irakischen Gesellschaft als andersartig betrachtet und können einer beachtlichen Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein (vgl. VG Hannover, Urteil vom 02. Februar 2022, Az.: 12 A 12106/17, Rn. 25 – zitiert nach juris). Deswegen bilden irakische Frauen eine bestimmte soziale Gruppe, sofern sie - beispielsweise infolge eines längeren Aufenthalts in Europa - in einem solchen Maße in ihrer Identität westlich geprägt worden sind, dass sie entweder nicht mehr dazu in der Lage wären, bei einer Rückkehr in den Irak ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen, oder denen dies infolge des erlangten Grads ihrer westlichen Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann (vgl. VG Hannover, Urteil vom 10. April 2019, Az.: 6 A 2689/17, Rn. 27; Urteil vom 10.

Dezember 2018, Az.: 6 A 6837/16, Rn. 58; VG Stade, Urteil vom 23. Juli 2019, a.a.O., Rn. 39 ff.; VG Aachen, Urteil vom 03. Mai 2019, Az.: 4 K 3092/17.A, Rn. 30 – alle zitiert nach juris). Derart in ihrer Identität westlich geprägte Frauen teilen sowohl einen unveränderbaren gemeinsamen Hintergrund als auch bedeutsame Merkmale im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylG. Sie werden wegen ihrer deutlich abgegrenzten Identität von der irakischen Gesellschaft als andersartig betrachtet.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen (vgl. BFA vom 17. März 2020, a.a.O., S. 96-108; VG Hannover, Urteil vom 02. Februar 2022, Az.: 12 A 12106/17, Rn. 25 – 27 m.w.N. – zitiert nach juris) sind Frauen im Irak weitreichender Diskriminierung ausgesetzt. Konservative, patriarchalische soziale Normen und die Dominanz religiöser Werte in den verschiedenen Gemeinschaften im Irak verhindern die effektive und gleichberechtigte Teilnahme von Frauen am politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben. Frauen, die sich unverschleiert oder in westlicher Kleidung oder ohne männlichen Begleiter in der Öffentlichkeit gezeigt haben laufen Gefahr, auf offener Straße gekidnappt und kahl rasiert zu werden als Warnung, bei erneuter Zuwiderhandlung gegen islamische Bekleidungs- und Verhaltensvorschriften ermordet zu werden (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 08. Juni 2017, Az.: 8 a 1971/16.A m.w.N. – zitiert nach juris). Insofern ist davon auszugehen, dass Frauen, die sich den traditionellen Kleidungs-, Moral- und Verhaltensvorschriften nicht anpassten, unabhängig von ihrem familiären Status einem beachtlichen Risiko unterlägen, Opfer schwerwiegender Eingriffe in ihre physische Integrität zu werden. Gegen solche Übergriffe und Einschüchterungen sei für Frauen derzeit im Irak weder effektiver staatlicher noch subsidiärer Schutz durch Angehörige verfügbar (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 08. Juni 2017, a.a.O.). Die einzige Möglichkeit, den Bedrohungen oder der Anwendung von Gewalt wegen der Nichtbeachtung fundamentalistisch geprägter, diskriminierender Verhaltensregeln zu entgehen, besteht in der völligen Unterwerfung der betroffenen Frau unter die restriktiven Verhaltensstandards. Die Unterordnung unter islamische Sitten und Gebräuche und die Anpassung an die in Irak herrschenden Moral- und Lebensvorstellungen einschließlich der Aufgabe einer qualifizierten Berufstätigkeit aber würde von den betroffenen Frauen geradezu eine Verleugnung ihrer durch westliche Werte geprägte Identität und Lebens-einstellung fordern (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 08. Juni 2017, a.a.O.).

Nach der Anhörung der Klägerin zu 2) in der mündlichen Verhandlung hat die Einzelrichterin die Überzeugung gewonnen, dass sie in den vergangenen Jahren in Deutschland eine westlich geprägte Identität entwickelt haben, die für sie von zentraler Bedeutung ist. Die westliche Lebensweise in der Persönlichkeit der Klägerin zu 2) ist so tief verwurzelt, dass es ihr nicht

mehr zumutbar wäre, sich dem im Irak vorherrschenden traditionellen Sitten- und Rollenbild von Frauen zu unterwerfen, da sie hierfür den wesentlichen Kerngehalt ihrer Persönlichkeit aufgeben müsste.

Zu dieser Überzeugung ist das Gericht aufgrund der zusammenfassenden Würdigung des glaubhaften Vorbringens der Klägerin zu 2) im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere aufgrund des von ihr in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks gelangt. Die Klägerin vermochte im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens überzeugend darzulegen, dass sie im Irak innerhalb der Großfamilie sowie der Gesellschaft gleichermaßen stets Erniedrigungen und Demütigungen aufgrund ihres Geschlechts ausgesetzt war. So hat sie widerspruchsfrei und in sich stimmig vorgetragen, dass die Regeln und der Alltag im Irak von ihrem Vater bestimmt worden seien. Sie habe sich den vorgegebenen Regeln stets beugen und gehorchen müssen. Erst hier in Deutschland unter dem Wissen um schutzbereite Behörden konnte sie sich von den ihr zugeschriebenen religiösen Rollenbildern lösen und eigenständig über ihr Auftreten und die Gestaltung über ihre Zukunft entscheiden. So hat die Klägerin zu 2) sich dazu entschieden, gerade nicht jung unter Zwang verheiratet zu werden und sich auch widersetzt den vorgeschriebenen Hijab zu tragen. Vielmehr trägt sie ihr langes Haar nunmehr offen. Auch ihre Weiblichkeit muss sie nicht mehr verstecken, sondern kleidet sich fraulich und figurbetont. Über die Einschränkungen in der Bildung und insbesondere der traditionellen Zwangshe berichtet sie ausführlich. Das Vorbringen überzeugt durch Lebensanschaulichkeit und Detailreichtum. Weiterhin hat die Klägerin zu 2) glaubhaft darlegen können, dass diese Erniedrigungen und Herabsetzungen durch ihren Vater nunmehr, nach fast dreijährigem Aufenthalt in der Bundesrepublik, von ihr nicht mehr in zumutbarer Weise akzeptiert werden können. So hat die Klägerin zu 2) bereits nach kurzer Zeit Selbstbewusstsein gewonnen und sich den westlichen Prägungen der Bundesrepublik dergestalt angenommen, eigenverantwortlich zu handeln und den Anweisungen der männlichen Familienmitglieder entschieden entgegen zu treten. Sie tritt für sich ein und hat sich von den im Irak vorherrschenden tradierten Rollenbildern und vorhandenen Wertvorstellungen gelöst. Diese Einstellung fließt durch ihr äußerliches und charakterliches Auftreten auch für jedermann erkennbar nach außen. Im städtischen Umfeld der Mittelklasse könnten bereits viele kurdische Frauen ihren zukünftigen Ehemann selbst auswählen, in Kleinstädten, auf dem Land und in der Unterschicht werden bis heute Ehen vorwiegend arrangiert, oft im (weiteren) familiären Umfeld. Doch ist es bis in die Gegenwart völlig unüblich, dass eine Frau alleine oder mit anderen Frauen zusammenlebt (vgl. VG Potsdam, Urteil vom 23. Oktober 2012, Az.: 6 K 896/11.A, Rn. 20 ff. m.w.N. – zitiert nach juris). Ferner ist der Islam die dominierende Religion im kurdisch verwalteten Nordirak. Die Zahl der Frauen,

die Kopftuch oder den Tschador tragen, ist in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Gleichzeitig wird jedoch niemand zum Beten gezwungen, es ist auch in den großen Städten möglich, sich ohne Kopftuch frei zu bewegen. Insbesondere in Suleymaniya sind viele Frauen "modern", d.h. durchaus auch körperbetont, gekleidet, wenngleich es klare Bekleidungsstabus gibt: Im Fall von Frauen seien etwa Röcke oder kurze Hosen, die nicht mindestens die Knie bedeckten, Trägerhemden, kurze Ärmel, die nicht mindestens bis zum Ellenbogen reichen, und bauchfreie T-Shirts oder Pullover (mit einem Streifen wahrnehmbarer Haut) verboten (vgl. VG Potsdam, Urteil vom 23. Oktober 2012, a.a.O.). Ein westlich geprägter Lebensstil einer Frau stellt im kurdisch verwalteten Nordirak einen klaren Tabubruch dar. Eine irakisch-kurdische Familie, die entgegen aller Normen einen westlichen Lebensstil pflegte, würde sowohl von Seiten der eigenen Verwandten als auch von Freunden/Bekanntem ausgegrenzt werden (vgl. VG Potsdam, Urteil vom 23. Oktober 2012, a.a.O.). Eine Frau, deren Verhalten als "ehrlos" eingestuft wird, wird verstärkt sexuellen Avancen und Übergriffen ausgesetzt sein. Gewalttätige Übergriffe männlicher Verwandter bis hin zu "Ehrenmorden" sind nicht auszuschließen (vgl. VG Potsdam, Urteil vom 23. Oktober 2012, Az.: 6 K 896/11.A, a.a.O.).

Ein Verfolgungsmerkmal für den Kläger zu 3) und den Kläger zu 4) konnte nicht festgestellt werden. Hierzu mangelt es an konkreten Anhaltspunkten. Insbesondere lässt sich ein solches Merkmal entsprechend der eingangs dargelegten rechtlichen Voraussetzungen für den Kläger zu 3) auch nicht allein durch seine Stellung als Trauzeuge begründen.

c) Für die Klägerin zu 1) und zu 2) lässt sich auch die nach § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Verknüpfung zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen feststellen.

Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss (vgl. Bergmann in: Bergmann/Dienelt, a.a.O., § 3a Rn. 7; VG Münster, Urteil vom 05. Februar 2019, Az.: 6a K 3033/18.A – zitiert nach juris). Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt. Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i.V.m. den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen (einem oder mehrere) und den in den Abs. 1 und 2 als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen, das heißt die Verfolgung muss „wegen“ bestimmter Verfolgungsgründe drohen, anderenfalls kann eventuell nur subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG zuerkannt werden (vgl. Bergmann in: Bergmann/Dienelt, a.a.O., §

3a Rn. 7). Dies ist vorliegend der Fall. Hinsichtlich der Klägerin zu 1) droht der Tod und die erniedrigende Behandlung gerade wegen der Zuschreibung der Ehrenlosigkeit. Bezüglich der Klägerin zu 2) stellt die ihr drohende Zwangsheirat und gewaltsame Unterdrückung im Sinne einer erniedrigenden Behandlung eine geschlechterspezifische Verfolgungshandlung dar.

d) Diese Gefahr geht auch von einem relevanten Akteur gem. § 3c Nr. 3 AsylG aus. Danach kann eine asylrechtlich relevante Bedrohung auch von Privatpersonen ausgehen, wenn die staatlichen Institutionen nicht willens oder in der Lage sind, hinreichenden Schutz vor Verfolgung i.S.v. § 3d AsylG zu bieten. Dies ist vorliegend der Fall.

Die irakischen Behörden wären nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht in der Lage, die Klägerin zu 1), zu 2) und den Kläger zu 3) vor einem Zugriff durch den Stamm des Klägers zu 1) zu schützen. Grundsätzlich gibt es auch in der Kurdischen Region im Irak Defizite der rechtsstaatlichen Praxis. Wenngleich das Justizsystem grundsätzlich funktional ist und der kurdische Justizrat als rechtlich, finanziell und administrativ unabhängig beschrieben wird, beeinflusst insbesondere die Exekutive eine Vielzahl an Fällen (vgl. AA vom 25. Oktober 2021, a.a.O., S. 12). Die regional stärksten Parteien nehmen Einfluss auf Ernennungen von Richtern und auf deren Urteile (vgl. BFA vom 02. März 2022, Länderinformation der Staatendokumentation Irak, S. 55 m.w.N.). Die Parteien werden wiederum von Klans durchzogen. Besonders Stammeskonflikte entziehen sich wegen ihrer familiären/religiösen Eigenart und der Korruptionen dem Justizwesen. Die Behörden der irakischen Zentralregierung und der kurdischen Regionalregierung gehen zwar gelegentlich gegen derartige Konflikte vor, doch werden dann zumeist keine angemessenen Schritte vorgenommen, um das gesamte Ausmaß der Verstöße und den drastischen Anstieg der Gewalt zu bekämpfen oder Opfer längerfristig zu schützen (vgl. AI vom 29. März 2022, a.a.O.). Es ist nach wie vor eine Unterwanderung der Polizei und eine Einflussnahme auf die Ministerien, die Justiz und andere staatliche Institutionen festzustellen (vgl. Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation – Accord – vom 07. Mai 2021, Anfragebeantwortung zum Irak: Entwicklungen bezüglich der Rolle und des Einflusses der Milizen; Unterwanderung der Polizei, Einfluss auf die Ministerien, die Justiz und andere staatliche Institutionen; Schutzgewährung des Staates bei Verfolgung durch Milizen). Im Übrigen wird ergänzend auf die Ausführungen unter III. b) Bezug genommen. Von einer Schutzbereitschaft der traditionellen und patriarchisch geprägten Familie der Kläger ist auch nicht auszugehen. Die Angaben der Kläger zu ihrem familiären Hintergrund sind schlüssig und nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Gericht den Schutz des irakischen Staates vor dem den Klägerinnen zu 1) und zu 2) drohenden ernsthaften Schaden für nicht den Anforderungen des § 3d Abs. 2 Satz 1 AsylG genügend, wonach der Schutz wirksam und nicht nur vorübergehender Art sein muss

e) Ferner steht den Klägerinnen zu 1) und zu 2) keine innerstaatliche Fluchtalternative, weder in der Autonomen Region Kurdistan noch im Zentralirak, im Sinne von § 3e Abs. 1 AsylG zur Verfügung.

Danach wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Dies setzt u.a. voraus, dass der Ausländer am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage findet und sich in der Lage sieht, seine Existenz zu sichern (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2008, Az.: 10 C 11/07, Rn. 32 – zitiert nach juris).

An dieser Voraussetzung fehlt es vorliegend. Die Klägerinnen haben als alleinstehende bzw. alleinlebende Frauen – die Klägerin zu 1) mit einem minderjährigen Kind - keine Möglichkeit, sich im Irak das notwendige Existenzminimum zu sichern, insbesondere hat die Klägerin zu 1) keine Schule besucht, Berufsausbildung absolviert, berufspraktische Kenntnisse erlernt und kann nicht auf ein familiäres Netz zurückgreifen. Deshalb ist es ihnen auch nicht zumutbar, sich in einem Teil des Iraks, in dem sie keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat, niederzulassen. Durch den jahrelangen Konflikt und das erheblich negativ gewertete Verhalten der Kläger durch die Kernfamilie im Irak ist davon auszugehen, dass in diesem Fall trotz Zeitablaufs erhebliche Repressalien drohen.

Somit steht zur Überzeugung der Einzelrichterin fest, dass den Klägerinnen zu 1) und zu 2) im Falle ihrer Rückkehr in den Irak eine geschlechtsspezifische Verfolgung i.S.d. § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG durch einen nichtstaatlichen Akteur mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, ohne dass der irakische Staat und die kurdischen Autonomiegebiete sie davor schützen könnte.

Über den Hilfsantrag war bezüglich der Klägerinnen zu 1) und zu 2) nicht zu entscheiden, weil dem Hauptantrag insoweit entsprochen wurde.

2. Der Hilfsantrag ist hinsichtlich des Klägers zu 3) begründet, weil dieser gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG Anspruch auf subsidiären Schutz hat.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Dies ist nach Satz 2 der Fall bei der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Sowohl der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit als auch die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie im Fall eines bereits erlittenen, sonstigen ernsthaften Schadens oder der unmittelbaren Bedrohung mit einem solchen Schaden (entsprechend der Vorverfolgung im Rahmen der Prüfung zu § 3 AsylG) gelten auch im Rahmen der Prüfung eines subsidiären Schutzstatus. Dabei finden gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechende Anwendung. Soweit § 3c Nr. 3 AsylG auch Handlungen von nichtstaatlichen Akteuren anerkennt, gilt dies nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung dann, wenn der Staat oder staatliche Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (vgl. etwa OVG Weimar, Urteil vom 28. November 2013, Az.: 2 KO 185/09, Rn. 43 – zitiert nach juris).

Bezugspunkt für die Gefahrenprognose ist der tatsächliche Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr, damit in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013, Az.: 10 C 15/12, Rn. 13, 16 – zitiert nach juris).

a) Es gibt vorliegend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger zu 3) bei einer Rückkehr in den Irak ein ernsthafter Schaden – Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung – i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG droht.

Der Kläger zu 3) hat – wie bereits unter III.1. dargelegt – stichhaltige Gründe dafür vorgetragen, dass ihm bei einer Rückkehr in ihre Heimat eine erniedrigende Behandlung oder gar der Tod droht.

Diese Gefahr geht auch von einem relevanten Akteur gem. § 4 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 3c Nr. 3 AsylG aus, weil die staatlichen Institutionen nicht willens oder in der Lage sind, hinreichenden Schutz vor Verfolgung i.S.v. § 3d AsylG zu bieten. Dies ist vorliegend der Fall. Innerstaatliche

Fluchtalternativen ergeben sich für den Kläger zu 3), allein gestellt und ohne berufliche Ausbildung ebenfalls nicht. Ein Untertauchen beim Militär ist ihm nicht zumutbar. Es wird ergänzend Bezug genommen auf die Ausführungen unter III. d) und III. e).

3. Die höchsthilfsweise erhobene Verpflichtungsklage auf Feststellung eines Abschiebungsverbots des Klägers zu 4), für den Feststellungen hinsichtlich §§ 3 und 4 AsylG nicht in Betracht kommen, ist ebenfalls unbegründet. Der Kläger zu 4) hat keinen Anspruch auf Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG.

Das BAMF hat in Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides zu Recht festgestellt, dass solche nicht vorliegen. Insoweit wird entsprechend § 77 Abs. 2 AsylG auf die Erwägungen im angegriffenen Bescheid verwiesen.

Auch die aktuelle Corona-Pandemie begründet kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AsylG. Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn es überwiegend wahrscheinlich ist, dass er am Zielort seiner Abschiebung der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013, Az.: 10 C 23/12, Rn. 32 – zitiert nach juris). In Ausnahmefällen kann sich eine derartige Behandlung zwar auch aus den allgemeinen humanitären Verhältnissen im Zielstaat der Abschiebung ergeben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein Mindestmaß an Schwere erreichen, weil er beispielsweise seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisversorgung erhalten kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. August 2018, Az.: 1 B 25/18, Rn. 8 ff. m.w.N. – zitiert nach juris). Diese strengen Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Auch in Anbetracht der massiven Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Bereichen Arbeitsmarkt, Wohnen, Nahrungsmittelversorgung und Gesundheitsversorgung, die sich durch die Aufhebung von Einschränkungen und dem großflächigen Nichteinhalten von Hygieneregeln weiter verschärft haben (vgl. BAMF, Länderinformation - Irak, Gesundheitssystem und COVID-19-Pandemie, Stand: November 2020, S. 3 ff.; BFA, Kurzinformation der Staatendokumentation, Naher Osten, COVID-19 – aktuelle Lage, S. 3 m.w.N), ist den Erkenntnisquellen bislang nicht zu entnehmen, dass allein der Umstand einer Rückkehr in den Irak eine Verelendung des Rückkehrers mit sich bringt. Auch in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe

vom 8. Juni 2020, Az.: 18 K 5525/18, wird kein generelles Vorliegen der beachtlichen Wahrscheinlichkeit für eine Verletzung des Art. 3 EMRK festgestellt. Laut den Entscheidungsgründen sieht das Gericht die hohen Anforderungen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK vielmehr für den konkreten Fall einer Person mit erhöhter Vulnerabilität erfüllt, welche zudem weder über erhebliche eigene Mittel oder zu erwartende erhebliche und nachhaltige finanzielle Unterstützung Dritter verfügt. Ein solcher Fall ist vorliegend nicht gegeben.

Im Übrigen sind keine weiteren konkreten Anhaltspunkte ersichtlich oder dargetan, vgl. insoweit auch unter III. a).

4. Da die Klage mit dem Hauptantrag der Klägerin zu 1) und der Klägerin zu 2) bzw. mit dem Hilfsantrag des Klägers zu 3) Erfolg hat, bedarf es keiner Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002, Az.: 1 C 17/01, Rn. 13 – zitiert nach juris). Die im angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung erweist sich im Hinblick auf die Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a AsylG und mangels rechtmäßiger Abschiebungsandrohung ferner auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 75 Nr. 12 i.V.m. § 11 Abs. 1 AufenthG als rechtswidrig.

Bezüglich des Klägers zu 4) entspricht die Abschiebungsandrohung den gesetzlichen Anforderungen der § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG. Gründe, die dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen entgegenstünden, sind nicht ersichtlich. Wie oben dargelegt, ist der Kläger weder als Flüchtling anzuerkennen noch stehen ihm subsidiärer Schutz oder Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zur Seite. Er besitzt auch keine asylunabhängige Aufenthaltsgenehmigung (§ 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG). Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG begegnet ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Ermessensfehler nach § 114 VwGO liegen bei der Befristung durch die Beklagte nicht vor. Die gemäß § 11 Abs. 3 AufenthG zu treffende Entscheidung über die Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbots ist nicht zu beanstanden. Insbesondere hält sich die Befristung innerhalb der von § 11 Abs. 3 S. 2 und 3 AufenthG aufgezeigten gesetzlichen Grenzen.

Nach alledem war die Klage bezüglich des Klägers zu 4) abzulehnen.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und § 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO. Entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Kostenteile hinsichtlich der Klageanträge sowie deren Umfang und Bedeutung war eine Kostenquote für die Kläger von 1/4 und für die Beklagte von 3/4 festzusetzen.

Gerichtskosten werden in asylrechtlichen Streitverfahren nach § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

